

S a t z u n g

der

Hans-Hench-senior-Stiftung für berufliche Weiterbildung in Aschaffenburg

Präambel

Herr Hans Hench sen., Aschaffenburg, hat am 16.10.1984 aus seinem Vermögen einen Kapitalbetrag von 100.000 DM als Grundstock zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gestiftet. Die Stiftung soll die berufliche Weiterbildung von Fortbildungswilligen aus dem Landkreis Aschaffenburg im fremdsprachlichen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Bereich nachhaltig fördern.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Hans-Hench-senior-Stiftung für berufliche Weiterbildung in Aschaffenburg".

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Aschaffenburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert die berufsbezogene Weiterbildung von bedürftigen, würdigen und befähigten Fortbildungswilligen *aus dem Land-*
kreis Aschaffenburg -nach Abschluß der Berufsausbildung- im fremdsprachlichen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Bereich. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ^{beru. mildtätig} Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Die Gewährung von Zuwendungen, welche unter angemessener Selbstbeteiligung, jedoch auch unter Berücksichtigung sozialer

Bedürftigkeit, zum Besuch von Internaten, überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Technikerschulen, sowie die Teilnahme an sprachintensiven Kursen für Einsätze im Ausland und zur Schulung für Entwicklungshelfer erforderlich sind. Die Förderung soll sich nicht auf Umschulungsmaßnahmen beziehen.

Gefördert werden können

- a) bedürftige, würdige und befähigte Berufstätige des kaufmännischen und technischen Bereichs, soweit sie im Landkreis Aschaffenburg wohnhaft sind,
 - b) bedürftige, würdige und befähigte Fortbildungswillige des kaufmännischen und technischen Bereichs, die arbeitslos geworden sind und durch das Arbeitsamt nicht gefördert werden können (Wohnsit. n. B. d. A. n.)
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem

vom Stifter zur Verfügung gestellten Kapital in Höhe von 100.000,-- DM.

(2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung obliegt den für die Verwaltung und Vertretung des Landkreises Aschaffenburg zuständigen Organen nach den Vorschriften (Art. 35 St.G) über die Verwaltung kommunaler Stiftungen.

(2) Die Verteilung der Zuwendungen erfolgt durch den Sport- und Kulturausschuß des Kreistages Aschaffenburg.

§ 7

Beirat

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verteilung der Zuwendungen ist ein mit beratender Funktion ausgestatteter Beirat, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) der Stifter, Herr Hans Hench sen., nach dessen Ableben Herr Dipl.-Kaufmann Manfred Hofmann, 6453 Seligenstadt,

- b) der Landrat des Landkreises Aschaffenburg
 - c) der Stiftungsreferent des Landkreises Aschaffenburg,
 - d) der Präsident der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg,
 - e) der Leiter der Außenstelle Aschaffenburg der Handwerkskammer für Unterfranken,
 - f) der Leiter des Arbeitsamtes Aschaffenburg,
 - g) der Geschäftsführer des Bayer. Bauernverbandes,
 - h) der Leiter der Berufsschule III Aschaffenburg,
 - i) der Personalratsvorsitzende des Landratsamtes Aschaffenburg.
- (2) Die unter Lit. a) aufgeführten Personen können jederzeit ohne Angabe einer Begründung aus dem Beirat ausscheiden. Eine Aufstockung des Beirates auf die ursprüngliche Mitgliederzahl findet in diesem Fall nicht statt.
- (3) Die unter Lit. b) bis i) aufgeführten Personen können sich vertreten lassen.

§ 8

Geschäftsgang des Beirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 5 Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 5 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Über die Sitzung des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, den der Stiftungsbeirat aus seiner Mitte bestimmt, zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages. Sie sind bei Lebzeiten des Stifters nur mit seiner Zustimmung zulässig. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 11) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 12) einholt.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Landkreis Aschaffenburg. Dieser hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 12
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer.
Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.

Aschaffenburg, *d. 9. 8. 85*

Heinrich Lamm
.....
Unterschrift des Stifters

Genehmigt mit KMS vom 26. Juni 1985
Nr. V/2 - K 1125 Ab - 4 - 2/79 023.